

Freiburg, den 3. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Promotionsordnung in der Fassung vom 26. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Doktorandenkonvents der Juristischen Fakultät hat keine Anmerkungen zu den von dem Studiendekan, Herrn Professor Dr. Frank Schäfer, ausgewiesenen Änderungen der Promotionsordnung in der Fassung vom 26. Juni 2018.

Dabei geht der Vorstand davon aus, dass die in dem Gespräch mit dem Studiendekan am 8. Mai 2018 mitgeteilten Auffassungen des Studiendekans nach wie vor Geltung beanspruchen und sich in der Verwaltungspraxis wie zugesagt niederschlagen werden, also insbesondere dass: (1.) Das Merkmal „hauptberuflich“ gem. § 15 Abs. 1 S. 2 PromO i. S. d. Landeshochschulgesetzes auszulegen ist; (2.) der/die ErstgutachterIn und der/die ZweitgutachterIn die Prüfung im Dissertationsfach gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 PromO vornehmen; (3.) die zur Verfügung stehenden Fächer im Rahmen der mündlichen Prüfung im Wahlfach von der fachlichen Einordnung der Dissertation durch den/die BetreuerIn abhängen; und (4.) die mündliche Prüfung gem. § 26 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 PromO nur mit dem Einverständnis des/der Betroffenen an einem Termin festgesetzt werden kann, der weniger als eine Woche in der Zukunft liegt.

Perspektivisch und über eine Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs hinausgehend sieht der Vorstand gleichwohl noch Klärungsbedarf bezüglich folgender Fragen:

Wie sieht die Fakultät das Verhältnis zwischen den Statusgruppen „Mittelbau“ und „DoktorandInnen“? Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Mittelbau gegenwärtig vor allem aus Promovierenden besteht und sich unter Umständen in Folge einer etwaigen Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in beiden Statusgruppen deutlich verkleinern wird.

Hiermit im Zusammenhang steht die Frage, wie die Fakultät sicherstellen möchte, dass Promovierende und immatrikulierte MitarbeiterInnen angemessen in den Fakultätsgremien repräsentiert werden.

Schließlich ist unseres Erachtens noch zu klären, wie die Fakultät Fälle mit Blick auf die Immatrikulationspflicht handhaben wird, in denen promovierende MitarbeiterInnen, die ursprünglich nicht immatrikulationspflichtig waren, (unter Umständen sogar nur vorübergehend) durch Reduktion des Stellenumfangs immatrikulationspflichtig werden. Wie gestaltet sich weiterhin die Handhabung bei einer gegebenenfalls später eintretenden Erhöhung des Stellenumfangs in dem Umfang, für den ursprünglich keine Immatrikulationspflicht bestand?

Der Vorstand des Doktorandenkonvents möchte auf diesem Wege ein Gespräch über diese Fragen anstoßen. Des Weiteren regt der Vorstand an, mit einem/einer VertreterIn des Vorstandes in der Gremiensitzung, in der über den in Rede stehenden Entwurf entschieden wird, beisitzen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des Doktorandenkonvents der Juristischen Fakultät

Theresa Dilg, Jakob Rüder und Friedrich Schmitt